

Satzung

des Nordwestdeutschen Automatenverband e.V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen

Nordwestdeutscher Automatenverband e.V.

Sitz des Verbandes ist

Bremen.

Der Verband ist in das beim Amtsgericht Bremen geführte Vereinsregister, Aktenzeichen VR 2518, eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist eine auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Berufsorganisation der in Nordwestdeutschland als Automatenkaufleute tätigen selbstständigen Gewerbetreibenden.

2. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der Automatenkaufleute.

3. Aufgabe des Verbandes ist insbesondere

- a) die Vertretung der rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes und so weit dabei allgemeine Interessen des Gewerbes berührt werden, einzelner Automatenkaufleute,
- b) die Erteilung und der Austausch von wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Informationen zum Nutzen des Berufsstandes und der Mitglieder.
- c) die Förderung und Erhaltung des Ansehens des Berufsstandes durch Vorsorge für seine Reinhaltung, Schlichtung von Streitigkeiten und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs,
- d) der Verband enthält sich jeder politischen, konfessionellen sowie wirtschaftlichen auf Gewinn gerichteten Betätigungen

4. Der Verband ist Mitglied im Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA) in Berlin.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Verbandes gliedert sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) sonstige Mitglieder

zu a)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die als selbstständige Gewerbetreibende gewerblich die Aufstellung von münzbetätigten Unterhaltungsspielgeräten aller Art betreibt, soweit es sich nicht um Aufstellung von Automaten in eigenen Gaststätten handelt.

zu b)

Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zwar nicht im Automatenaufstellgewerbe selbst, aber in einem ihm verwandten Gewerbe tätig ist (Automatenhersteller und Automatenhändler); die außerordentliche Mitgliedschaft gewährt kein Stimmrecht, insbesondere kein aktives oder passives Wahlrecht.

zu c)

Mitglieder, die sich um die Förderung des Gewerbes besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben zwar Stimmrecht und ein aktives, nicht aber ein passives Wahlrecht.

zu d)

Mitglieder, die dem Verband zumindest 5 Jahre als ordentliches Mitglied angehört haben und nicht mehr der Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Abs. 1) erfüllen, können auf Beschluss des Vorstandes dem Verband weiter als sonstiges Mitglied ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht angehören.

§ 4

Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Dem Gesuch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied sind beizufügen eine Bestätigung über die Anmeldung des Gewerbes, eine Fotokopie der allgemeinen Gewerbeerlaubnis, eine Fotokopie einer Geeignetheitsbestätigung bzw. einer Spielhallenerlaubnis und bei Aufnahme einer juristischen Person Fotokopie eines beglaubigten Handelsregisterauszuges.
Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er trifft seine Entscheidung erst, nachdem den Mitgliedern durch Rundschreiben das Annahmegesuch mitgeteilt worden ist und binnen einer Frist von 14 Tagen seit Absendedatum des Rundschreibens nicht mindestens drei ordentliche Mitglieder schriftlich und begründet Einwendungen geltend gemacht haben. Sind von mindestens 3 Mitgliedern entsprechende Einwendungen geltend gemacht worden, so entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das Aufnahmegesuch.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod eines Mitgliedes. Bei Gesellschaften und juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes,
 - c) durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig. Während der ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.
 - d) bei Aufgabe des die Mitgliedschaft begründenden Gewerbes nach Vorlage der Abmeldebestätigung der zuständigen Gewerbebehörde mit Ablauf des laufenden Jahres.
 - e) durch Ausschluss des Mitgliedes.

§ 5

Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

1. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer von der Mitgliederversammlung besprochenen Umlage, nachdem der offen stehende Betrag zweimal schriftlich angemahnt worden ist, wobei die zweite Mahnung den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses enthalten muss.
2. bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Satzung, den Zweck des Verbandes, grundsätzlich Verbandsbeschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie bei unlauterem Wettbewerb, wiederholten Verstößen gegen die das Automaten-aufstellgewerbe regelnden gesetzlichen Bestimmungen oder bei sonstigen ehrenrührigen und branchenwidrigem Verhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlüsse des Vorstandes. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Vorstandsbeschluss innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bestätigt die Versammlung den Ausschluss, so wirkt dieser mit dem Tage des vom Vorstand gefassten Ausschlussbeschlusses.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen. Ansprüche des Mitglieds an das Verbandsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Rat und Unterstützung in allen satzungsmäßig zu den Aufgaben des Verbandes gehörenden Angelegenheiten. Ob eine Angelegenheit an den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes gehört, entscheidet der Vorstand.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen
- b) sich der Satzung des Verbandes, insbesondere der in § 2) niedergelegten Zielsetzung namentlich den Richtlinien für den lautereren Wettbewerb unter ordentlichen Automatenkaufleuten entsprechend zu verhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes zu befolgen und durchzuführen.
- c) für den Fall, dass gerätebezogene Mitgliedsbeiträge erhoben werden, dem Verband alle den Gewerbebetrieb des Mitglieds und dessen Ausübung betreffende Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Geschäftsvorgänge offenkundig machen, die zur Förderung des Gesamtinteresses aller Mitglieder erforderlich sind, soweit dadurch die eigenen Interessen das zur Auskunft verpflichteten Mitgliedes nicht unangemessen beeinträchtigt werden.
- d) den Verband zu bevollmächtigen, Auskunfts- und Rechnungslegung übergezahlte und nicht gezahlte gerätebezogene Mitgliedsbeiträge von dem am Einzug beteiligten Großhandels- und Industriefirmen zu verlangen und die am Einzug beigefügten Großhandels- und Industriefirmen zu ermächtigen, über die von dem Mitglied bezahlten und nicht gezahlten gerätebezogenen Mitgliedsbeiträge Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen.
- e) von allen Änderungen, die in einer Mitgliedsfirma in Bezug auf die Inhaberschrift, Geschäftsführung, Vorstand, Sitz der Firma usw. eintreten, der Geschäftsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 8

Beiträge

Der Verband erhebt Beiträge für die Arbeit des Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. und für die Arbeit des Bundesverbandes Automatenunternehmer e.V. (BA) dem der Nordwestdeutsche Automaten-Verband e.V. als Landesverband angehört (siehe § 2 Ziff. 4). Die Höhe und die näheren Voraussetzungen der Beitragserhebung werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, gemäß den dortigen Regelungen festgelegt. Der Beitrag ist vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch den Vorstand jährlich bis zum 15. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Umlage für die Erfüllung besonderer Aufgaben und Wahrnehmungen besonderer Rechte und Pflichten beschließen, die vorbehaltlich einer anderen Regelung gleichzeitig mit der Beitragszahlung fällig ist.

§ 9

Organisation

1. Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Schlichtungsausschuss

2. Für besondere Aufgabenkreise beschließt der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die ständige oder fallweise Einsetzung von Sonderausschüssen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 10

Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte. Zur Führung der Geschäftsstelle ist ein gegen Entgelt zu beschäftigender Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. Er entscheidet insbesondere auch über die Erforderlichkeit eines vollamtlichen Geschäftsführers und die diesem zu zahlende Vergütung.

Der Geschäftsführer ist nur dem Vorstand verantwortlich. So weit der Geschäftsführer den Beruf eines Rechtsanwalts und/oder eines Notars ausübt, ist seine berufsständische Unabhängigkeit zu beachten, so weit er in rechtlichen Angelegenheiten für den Verband oder seine Mitglieder tätig ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bis zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres erfolgt eine Rechnungsprüfung für das vorausgegangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand werden als Beisitzer zugeordnet der Schatzmeister, der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer. Der Beisitzer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes ohne Vertretungsbefugnis gemäß § 26.
3. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Auf Verlangen von mindestens zehn in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern hat geheime Wahl des Vorstandes zu erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich bis zur Ersatzwahl selbstständig ergänzen. Die Ladung zu dieser Versammlung muss die Wahl anzeigen.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen des Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern ist durch den Geschäftsführer eine Sitzung einzuberufen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

§ 13 Vorstandsmitglieder

Mitglieder des Vorstandes, der Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer können auch solche Personen sein, die zwar nicht selbst ordentliches Mitglied des Verbandes, aber entweder Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Prokurist eines ordentlichen Mitglieds sind.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigungszahlung

Die Mitglieder des Vorstandes, der Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit keinerlei Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Auslagen werden auf Nachweis, Reisegelder und Tagegelder nach Maßgabe der für den Bundesverband Automatenunternehmer (BA) geltenden Spesenordnung vergütet.

Der 1. Vorsitzende erhält eine monatliche Unkostenpauschale, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgesetzt wird. Die Mitglieder des Vorstandes der Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verband zur Verschwiegenheit über alle Ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen oder sonst zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten, seien sie betrieblicher oder persönlicher Art, verpflichtet.

§ 15 Ehrenvorsitzender

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein ausscheidender 1. Vorsitzender, der mindestens 5 Jahre dieses Amt geführt hat und sich während dieser Tätigkeit in außergewöhnlicher hervorragender Art und Weise um den Verband und das Automatenaufstellungsgewerbe insgesamt verdient gemacht hat, von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat in der Vorstandssitzung Stimmrecht, es sei denn, er hat sein Gewerbe im Sinne des § 3 a) aufgegeben.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie soll möglichst nicht später als 5 Monate nach Beendigung des vorausgegangen Geschäftsjahres abgehalten werden. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes nach Bedarf statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage der Post zur Zustellung übergeben wurde. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist hinsichtlich aller in der Ladung angekündigte Tagesordnungspunkte beschlussfähig. Hinsichtlich nicht in der Ladung angekündigter Tagesordnungspunkte ist eine Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl der Verbandsmitglieder anwesend ist.
3. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und dessen Entscheidung enthalten soll. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen in der nächsten Versammlung zu geben.
4. Anträge, welche die Mitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen beabsichtigen, müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstage der Geschäftsstelle zugeleitet sein. Sie sollen eine Begründung enthalten. Nicht in der Tagesordnung enthaltene Anträge können nur dann behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür entscheidet.
5. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der außerordentlichen und sonstigen Mitglieder hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur auf den Ehegatten, einen Abkömmling, einen Firmenangehörigen oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht nachzuweisen. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist für die jeweilige Versammlung zulässig. Die Vereinigung von mehr als einer Stimmrechtsvollmacht in der Person eines Bevollmächtigten ist unzulässig.

Juristische Personen stimmen durch ihren gesetzlich berufenen Vertreter oder durch Vollmacht ausgewiesenen Firmenangehörigen.

6. Die Stimmabgabe erfolgt offen, wenn nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, so weit nach dieser Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit verlangt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Versammlung, notfalls ein anderes Vorstandsmitglied.
10. Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung ist insbesondere
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Sonderausschüsse gem. § 9 Ziff. 2, sowie des Schlichtungsausschusses § 17,
 - f) die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmebeiträge und etwaige Unterlagen,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes, Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens und Wahl zweier Liquidatoren.

§ 17

Schlichtungsausschuss

Für Fälle von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander wird von der Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss bestellt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor der Beschreitung des Rechtsweges den Schlichterausschuss anzurufen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ausschusses zur Schlichtungsverhandlung nachzukommen. Im Falle des unentschuldigten Nichterscheinens kann es auf Antrag aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung mit der in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnung veröffentlicht und inhaltlich bekannt gemacht ist. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen seit dem Tage der ersten beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösungsversammlung entscheidet über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens. Sie bestellt des Weiteren zur Abwicklung der Geschäfte des Verbandes zwei Liquidatoren, von denen einer der Geschäftsführer ist.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Verbandes ist für alle Mitglieder Bremen.

Stand 12.06.2019

Beitragsordnung

des Nordwestdeutschen Automatenverband e.V.

(VR 2518 AG Bremen)

Die Mitgliederversammlung des Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. hat am 12.06.2019 auf Grundlage von § 8 der Satzung des Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. die in dieser Beitragsordnung niedergelegten Beiträge für die Mitgliedschaft im Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Gem. § 8 der Satzung des Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. erhebt der Verband Beiträge, deren Höhe und die näheren Voraussetzungen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Diesem Zweck dient diese Beitragsordnung.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrags richtet sich nach der Art der Aufstellung. Unterschieden wird zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Aufstellung von Geldspielgeräten in der Gastronomie („Gastronomieaufsteller“) und der ausschließlichen oder überwiegenden Aufstellung von Geldspielgeräten in Spielhallen und ihr Betrieb („Spielhallenbetreiber“).
- (2) Unternehmen der Industrie („Hersteller“) und Großhandelsunternehmen zahlen einen gesonderten Beitrag.

§ 3 Beitragshöhe für Gastronomieaufsteller

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Gastronomieaufsteller beträgt € 850,00.

§ 4 Beitragshöhe für Spielhallenbetreiber

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Spielhallenbetreiber beträgt € 1.000,00.

§ 5 Beitragshöhe für Hersteller und Großhandel

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Hersteller und Großhandel beträgt € 1.700,00.

§ 6 Eingruppierung der Mitglieder

- (1) Für die Eingruppierung der Mitglieder als Gastronomieaufsteller oder als Spielhallenbetreiber einhergehend mit der daraus folgenden Beitragspflicht (§ 3 oder § 4 dieser Beitragsordnung) ist zunächst maßgeblich, ob das Mitglied die Geldspielgeräte ausschließlich in der Gastronomie aufstellt (dann Beitragseingruppierung als Gastronomieaufsteller) oder die Geldspielgeräte ausschließlich in der Spielhalle aufstellt oder ausschließlich eine oder mehrere Spielhallen betreibt (dann Eingruppierung als Spielhallenbetreiber).
- (2) Soweit ein Mitglied sowohl in der Gastronomie als auch in Spielhallen Geldspielgeräte aufstellt oder Spielhallen betreibt (gemischter Betrieb aus Gastronomieaufstellung und Spielhallenbetrieb), gilt dieses Mitglied als Spielhallenbetreiber. Seine Beitragshöhe bestimmt sich in diesem Fall nach § 4 dieser Beitragsordnung. Übersteigt die Zahl der in der Gastronomie aufgestellten Geldspielgeräte die Zahl der in Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräte um den Faktor 1,5, gilt dieses Mitglied als Gastronomieaufsteller. Seine Beitragshöhe bestimmt sich in diesem Fall nach § 3 dieser Beitragsordnung.

§ 7 Beitragsselbstveranlagung durch das Mitglied

- (1) Jedes Mitglied führt eine Beitragsselbstveranlagung durch, die maßgeblich für die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die Zahl der von ihm aufgestellten Geldspielgeräte vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Jedes Mitglied versichert die Richtigkeit seiner Angaben.
- (2) Für die Beitragsselbstveranlagung ist der vom Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. herausgegebenen Vordruck zu verwenden.

§ 8 Beitragsfälligkeit und -einziehung

- (1) Der Beitrag der Mitglieder ist – § 8 der Satzung des Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. folgend – jährlich bis zum 15. Januar des laufenden Jahres im Voraus für das gesamte Jahr zu entrichten, soweit nicht der Vorstand eine anderweitige Fälligkeitsbestimmung trifft.
- (2) Jedes Mitglied soll dem Nordwestdeutschen Automatenverband e.V. eine Einziehungsermächtigung erteilen, die die jährliche Abbuchung des Beitrags zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom Konto des Mitglieds ermöglicht.
- (3) Jedes Mitglied hat stets für ausreichend Deckung seines Kontos bei Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags zu sorgen. Lässt sich ein Beitragseinzug aufgrund fehlender Kontodeckung nicht realisieren, verlangen Banken hierfür separate Gebühren (Rücklastschriftgebühren). Diese Gebühren trägt das Mitglied.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bremen, den 12.06.2019